

Kreisverordnung
über Beförderungsentgelte und – bedingungen
für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen
auf dem festländischen Teil des Kreises Nordfriesland einschl. Nordstrand

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690) in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 11. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 270) und § 55 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) vom 02. Juni 1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist beschränkt auf den festländischen Teil des Kreises Nordfriesland und Nordstrand (Pflichtfahrbereich). Die Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen innerhalb des Pflichtfahrbereiches sind Festpreise; sie dürfen weder über- noch unterschritten werden.

§ 2
Beförderungsentgelte

Die Beförderungsentgelte berechnen sich nach den folgenden Einheitstarifen:

Taxe 1

Der Grundpreis für die Inanspruchnahme einer Taxe mit 1 bis 4 Fahrgästen beträgt 3,70 €.

Der Preis für den besetzt gefahrenen Kilometer wird in Schalteinheiten von 0,10 € berechnet und beträgt:

von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (T1) 1,90 € je km

und von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen (T1n) 2,00 € je km.

Taxe 2

Der Grundpreis für die Inanspruchnahme einer Taxe mit 5 bis 8 Fahrgästen, soweit die in der Zulassungsbescheinigung angegebene Sitzplatzzahl des Fahrzeugs dies zulässt, beträgt 5,50 €.

Der Preis für den besetzt gefahrenen Kilometer wird in Schalteinheiten von 0,10 € berechnet und beträgt:

von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (T2) 2,00 € je km

und von Montag bis Sonnabend in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr
sowie an Sonn- und Feiertagen (T2n) 2,10 € je km.

§ 3
Wartezeiten

Unterhalb der Umschaltgeschwindigkeit einschließlich Stillstand erfolgt die Wartezeitberechnung. Wartezeiten werden mit 36,00 € je Stunde in Schalteinheiten von 0,10 € berechnet.

§ 4
Nichtbenutzung bestellter Taxen

Wird ein angefordertes Taxi aus Gründen, die die Bestellerin oder der Besteller zu vertreten hat, nicht benutzt, so kann die Unternehmerin oder der Unternehmer die Bezahlung der Fahrtstrecke und der etwaigen Wartezeit nach § 2 verlangen.

Die Bezahlung der Fahrtstrecke wird bei Anfahrten gemäß § 5 entsprechend der in der Bestellung genannten Anzahl der Fahrgäste berechnet.

§ 5

Anfahrten zu Fahrten, die nicht zum Betriebssitz der Taxe zurückführen

Für Anfahrten zu einer Fahrt, die nicht zum Betriebssitz der Taxe zurückführt, werden Beförderungsentgelte nach § 2 berechnet.

Es erfolgt keine Berechnung der Wartezeiten gemäß § 3.

§ 6

Gepäckbeförderung

Handgepäck ist unentgeltlich zu befördern. Für schwereres Gepäck (z. B. Reisekoffer) und sperrige Güter (z. B. Kinderwagen) kann ein Zuschlag bis zu 1,00 € pro Stück, jedoch für maximal 5 Stücke, erhoben werden.

§ 7

Beförderung von Tieren

Für Tiere in geschlossenen Behältern und für größere Tiere, insbesondere Hunde und solche Tiere, deren Beförderung in Taxen überhaupt üblich und zulässig ist, kann ein Beförderungspreis von 0,50 € je Tier, jedoch für maximal 5 Tiere, erhoben werden.

§ 8

Sondereinbarungen

Sondereinbarungen für den Pflichtfahrbereich nach Maßgabe des § 51 Abs. 2 PBefG bedürfen der Genehmigung der Landrätin bzw. des Landrates des Kreises Nordfriesland.

§ 9

Angerichtete Schäden

Wird eine Verunreinigung oder Beschädigung des Kraftfahrzeugs durch Tiere oder in anderer Weise verursacht, hat der Fahrgast den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 10

Besondere Ausstattung

Eine vom Fahrgast verlangte besondere Ausstattung der Taxe darf je nach Aufwendung besonders berechnet werden.

§ 11

Betriebsstörung

Wird eine Fahrt durch einen Unfall oder durch Verschulden der Taxifahrerin bzw. des Taxifahrers unterbrochen, die Weiterfahrt erheblich verzögert oder unmöglich gemacht, so ist der Fahrgast zu einer Zahlung des Fahrgeldes nicht verpflichtet.

Bereits gezahltes Fahrgeld ist zurückzuzahlen.

§ 12

Zahlung des Beförderungsentgeltes und Fahrpreisquittung

Das Beförderungsentgelt ist grundsätzlich bei Beendigung der Fahrt in bar zu entrichten. In begründeten Ausnahmefällen kann die Fahrt von der Entrichtung einer angemessenen Vorauszahlung abhängig gemacht werden. Dem Fahrgast ist auf Verlangen eine Quittung über den Beförderungspreis zu erteilen.

§ 13

Mitführung der Verordnung

Eine Ausfertigung dieser Verordnung ist im Fahrzeug mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§14
Umstellung der Taxameter

Die Taxameter sind bis spätestens zum 31.08.2020 auf die in dieser Verordnung genannten Beförderungsentgelte umzustellen.

§ 15
Ordnungswidrigkeit


Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 61 Abs. 1 Ziff. 4 PBefG und können gem. § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Kreisverordnung tritt am 01.07.2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt unter Berücksichtigung des § 14 die Kreisverordnung über Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Kraftdroschken auf dem festländischen Teil des Kreises Nordfriesland und Nordstrand vom 24.02.2015 in der Fassung vom 31.08.2018 außer Kraft.

Husum, den 15.04.2020

Kreis Nordfriesland

Hans-Ulrich Hess
stellv. Landrat